

6.4(K)

Zahnärztlich geleitete ambulante Gesundheitseinrichtungen, Land, im Zeitvergleich

Definition

Die zahnärztliche Versorgung findet zumeist in zahnärztlichen Praxen statt. Die fachliche und regionale Verteilung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte und der von ihnen geleiteten Einrichtungen ist ein wichtiger Indikator der Gesundheitsversorgung.

Die zahnärztlich geleiteten ambulanten Gesundheitseinrichtungen werden differenziert nach Zahnärzten und Kieferorthopäden in Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Notfallpraxen und Ambulanzen/Hochschulambulanzen. Unter Gemeinschaftspraxen wird der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Zahnärzten zur gemeinsamen Ausübung der vertragszahnärztlichen Versorgung in gemeinsamen Praxisräumen verstanden. Sie werden im Abrechnungsverhältnis zur Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) als eine wirtschaftliche Einheit behandelt. Praxisgemeinschaften sind Kooperationsformen von Zahnärzten zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen und Praxiseinrichtungen zum Zweck der Kostensenkung. Mitglieder einer Praxisgemeinschaft führen ihre Praxis selbstständig und rechnen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung auch eigenständig ab (§ 95 SGB V). Notfallpraxen gewährleisten eine ambulante zahnärztliche Behandlung auch außerhalb der üblichen Sprechstunden. Zu Ambulanzen/Hochschulambulanzen/Polikliniken vgl. Indikator 6.3.

Datenhalter

Kassenzahnärztliche Vereinigungen der Länder

Datenquelle

Planungsdaten für die zahnärztliche Versorgung

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Durch vertragliche Bindungen zwischen den zahnärztlichen Einrichtungen und den KZVen auf der Grundlage des SGB V sind die Daten als valide anzusehen. Die Angaben zu Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften und Notfallpraxen sind im Indikator nur nachrichtlich enthalten, da die Übersicht evtl. unvollständig ist.

Kommentar

Die verwendeten Daten sind Stichtagszahlen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum 31.12. jeden Jahres. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren Angaben in den WHO-, OECD- und EU-Indikatorenansätzen zu zahnärztlich geleiteten ambulanten Einrichtungen.

Im bisherigen Indikatorenansatz gab es keinen Indikator zu zahnärztlich geleiteten Einrichtungen. Der Indikator 6.1 enthielt bislang die Gesamtzahl der an der kassenzahnärztlichen Versorgung beteiligten Zahnärzte, diese Angaben sind nunmehr im Themenfeld 8 enthalten.

Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Publikationen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

Dokumentationsstand

04.02.2003, SenGesSozV - Berlin/lögd